

Stadt Elmshorn | Der Bürgermeister | Postfach 82 08 | 25382 Elmshorn

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
z.Hd. Herrn Jan Kürschner
Vors. des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rathaus Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister
Schulstraße 15 – 17
25335 Elmshorn

Telefon (0 41 21) 231 – 200
E-Mail v.hatje@elmshorn.de
Web www.elmshorn.de



Datum 29. August 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und SSW -Drucksache 20/21- (neu - 2. Fassung)

Stellungnahme der Stadt Elmshorn

Sehr geehrter Herr Kürschner,

bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Aufhebung der Beitragserhebungspflicht für Straßenbaubeiträge in Schleswig-Holstein hat die Stadt Elmshorn die Beitragserhebung aufgehoben. Damit verbunden ist der Wegfall dieser zweckgebundenen Einnahme zu verzeichnen, welche sich durchschnittlich auf ~ 500.000 Euro/Jahr belief.

Die Entwurfsänderung von § 8 Abs.1 KAG führt zu der grundsätzlichen Abschaffung, eine „Kann-Möglichkeit“ ist nicht mehr gegeben. Eine Wiedereinführung der Straßenbaubeiträge zur z. B. Verbesserung der Haushaltslage ist damit gänzlich ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen dauerhaft auf die Unterstützung durch das Land angewiesen sind, zumal gerade in heutigen Zeiten die Baukosten stetig steigen und damit die Belastung der Kommunen zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur immer größer wird.

Anzumerken ist, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Infrastrukturmittel zur Stärkung der Investitionskraft entgegen den Straßenbaubeiträgen nicht der Zweckbindung unterliegen. Die Mittel fließen nicht dem Finanz-, sondern dem Ergebnisplan des allgemeinen Haushaltes zu. Ein Anteil entfällt hierbei auf die Straßenunterhaltsmaßnahmen, jedoch nicht auf Straßenbaumaßnahmen, welche dem investiven Haushalt zuzuordnen sind.

§ 8 Abs. 8 „Wegebaubeiträge“

Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträge ist die Widmung der Straße/ des Weges oder Platzes bzw. der erstmaligen Herstellung der Einrichtung vor Inkrafttreten des StrWG (01.10.1962).

§ 8 Abs. 8 KAG hingegen bietet die Möglichkeit der Beitragsveranlagung von „besonderen Wegebaubeiträgen“ für Straßen und Wege, welche nicht öffentlich gewidmet sind. Hierunter sind Einrichtungen zu verstehen, welche als solche gebaut oder ausgebaut



wurden, das förmliche Verfahren der Widmung jedoch nicht erfolgte. Beispielhaft können hierbei Feldwege benannt werden. Die vorübergehende oder dauernde Benutzung einer solchen Einrichtung, welche erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgeht und durch die außergewöhnliche Abnutzung eine Erneuerungsmaßnahme erforderlich macht, kann eine Beitragserhebung auslösen.

Der Begriff „Abnutzung“ führt zu der Annahme, dass lediglich die vorzeitig erforderliche Erneuerung der Einrichtung, nicht jedoch Aus- und Umbaumaßnahmen unter die Regelung des § 8 Abs. 8 KAG fallen.

Maßnahmen, welche der außergewöhnlichen Abnutzung zukünftig entgegenwirken können, sind damit nicht beitragsfähig. Dies kann zur Folge haben, dass aufgrund der außergewöhnlichen Belastung die Zustandsverschlechterung deutlich vor Ablauf der eigentlichen Lebensdauer der Einrichtung eintritt, was wiederum zu einer erneuten Beitragsveranlagung führt.

Die außergewöhnliche Abnutzung wird dahingehend definiert, dass diese im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb stehen muss. Hierbei ist die tatsächliche Belastung oder Frequentierung der Straße beweissicher darzulegen. Die Darlegung kann unter Umständen einen erhöhten Aufwand oder Kosten verursachen (z. B. Gutachten, Verkehrszählungen). Der Begriff „außergewöhnlich“ ist zu definieren.

Beitragsfähig sind ausschließlich die Mehrkosten für z. B. einen verstärkten Straßenaufbau. Die „Sowiesokosten“ hingegen sind nicht beitragsfähig. Die Hauptlast der Kosten trägt damit weiterhin die Kommune.

Fazit:

Für eine grundsätzliche Abschaffung der Straßenbaubeiträge ist die dauerhafte finanzielle Unterstützung des Landes unabdingbar.

Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur innerhalb des Stadtgebietes werden prioritär die Hauptverkehrsstraßen/-einrichtungen erneuert. Der Bedarf an Erneuerungsarbeiten übersteigt bereits heute die tatsächlichen Umsetzungen, was unter anderem auf personelle Engpässe oder fehlende finanzielle Mittel zurückzuführen ist. Erneuerungen von nicht gewidmeten Einrichtungen, wie z. B. Außenbereichsstraßen oder Wege sind daher kaum bis nicht umsetzbar. Bei Bedarf werden Unterhaltungsarbeiten durchgeführt.

Selbst mit Erlass einer entsprechend rechtssicheren Satzung ist aktuell nicht davon auszugehen, dass es in den nächsten Jahren zu einer Beitragsveranlagung kommen wird.

Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass eine Beitragsveranlagung zu aufwendigen Rechtstreitigkeiten führen wird.

Eine Abwägung zwischen den tatsächlichen Beitragseinnahmen und dem Verwaltungsaufwand sollte hierbei nicht außer Betracht gelassen werden.

Im Hinblick auf den eingeschränkten Anwendungsbereich des § 8 Abs. 8 KAG und dem Aufwand wird seitens der Stadt Elmshorn empfohlen, auch die besonderen Straßenbeiträge/Wegebaubeiträge abzuschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Hatje
Bürgermeister